



ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Handwerkskammern

Zentralfachverbände

Regionale Handwerkskammertage

Regionale Vereinigungen der Landesverbände des Handwerks

nachrichtlich:

Mitglieder der PG Umwelt und Energie

Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin
www.zdh.de

Abt.: Wirtschaft Energie Umwelt
Ansprechpartner: Dr. Peter Weiss
Tel.: +49 30 206 19-263
Fax: +49 30 206 19-263
E-Mail: weiss@zdh.de

Berlin, 17.10.2013
Per E-Mail

Novelle der Energieeinsparverordnung verabschiedet

Zusammenfassung

Die Bundesregierung hat am 16.10.2013 die neue Energieeinsparverordnung verabschiedet – das Rundschreiben informiert über die neuen gesetzlichen Regelungen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Sitzung des Bundesrates am 11. Oktober haben die Bundesländer der schon seit Februar 2013 vorliegenden Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung (EnEV, Bundesratsdrucksache 113/13) zugestimmt – allerdings nur mit zahlreichen Auflagen. Bereits wenige Tage später – am 16.10.2013 - hat die Bundesregierung die Novelle mit den vom Bundesrat vorgesehenen Änderungen verabschiedet.

Mit der Novelle der EnEV werden die europäische Gebäuderichtlinie sowie ein Beschluss der Bundesregierung zur Energiewende umgesetzt. Wir hatten Sie über das Vorhaben informiert und unter Berücksichtigung der Anmerkungen aus den Handwerksorganisationen die Positionen des Handwerks in einer Stellungnahme verdeutlicht.

Die wesentlichen Inhalte der EnEV-Novelle sind:

- Die energetischen Anforderungen an Neubauten werden - auf Wunsch des Bundesrates in einem Schritt - ab dem 1. Januar 2016 um durchschnittlich 25 Prozent des zulässigen Jahres-Primärenergiebedarfs erhöht, bei der Wärmedämmung der Gebäudehülle sind es durchschnittlich 20 Prozent. Ursprünglich

hatte die Bundesregierung geplant, die Anforderungen in zwei Schritten (Anfang 2014 und 2016) um jeweils 12,5 Prozent zu erhöhen. Wir bewerten die jetzt beschlossene Verschärfung als angemessen und machbar, zumal sie das energieeffiziente Bauen auf den ab 2019 (öffentliche Gebäude) bzw. 2021 (alle übrigen Gebäude) geltenden Niedrigstenergiehausstandard hinführt und in der Baupraxis auch vielfach wesentlich energieeffizientere Gebäude gebaut werden als der heutige EnEV-Standard vorsieht.

- Die zukünftig geltenden Niedrigstenergiehausanforderungen bei Neubauten aus der EU-Gebäuderichtlinie wurden bereits in dem im Juli geänderten Energieeinsparungsgesetz beschlossen. Dort ist auch festgelegt, dass die Bundesregierung bis spätestens Ende 2016 für öffentliche Gebäude und für alle Neubauten bis Ende 2018 die konkreten Vorgaben an die energetische Mindestqualität von Gebäuden definieren und festlegen muss.
- Bei Sanierungen im Gebäudebestand werden die energetischen Anforderungen nicht verschärft. Dafür hatten wir uns bereits im Vorfeld der EnEV-Überarbeitung eingesetzt, um eine Überforderung der Eigentümer zu vermeiden und weil die bereits bestehenden hohen Anforderungen z.T. auch schon an die Grenzen der technischen Machbarkeit gelangt sind. Zudem hatten Untersuchungen gezeigt, dass das zu erwartende Einsparpotential bei Verschärfungen von Bestandssanierungen im Vergleich zur EnEV 2009 nur gering wäre.
- Des Weiteren wurde die Pflicht zum Austausch alter Heizkessel erweitert. Bisher galt die Regel, dass Eigentümer von Gebäuden Heizkessel, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt werden und vor dem 1. Oktober 1978 eingebaut oder aufgestellt worden sind, nicht mehr betreiben dürfen. In der Zukunft wird diese Austauschpflicht auf Heizkessel vor dem 1. Januar 1985 erweitert bzw. wenn sie älter als 30 Jahre sind. Davon sind nicht Brennwert- und Niedertemperaturkessel betroffen, zudem bleibt es bei Ausnahmen für selbst genutzte Ein- und Zweifamilienhäuser.
- Eingeführt wird eine Pflicht zur Angabe energetischer Kennwerte in Immobilienanzeigen. Bei Verkauf und Vermietung haben Verkäufer sicherzustellen, dass die Immobilienanzeige zahlreiche Pflichtangaben zur Energieeffizienz enthält, insbesondere den im Energieausweis genannten Wert für den Endenergiebedarf bzw. den Endenergieverbrauch. Auf Wunsch des Bundesrates wurden diese Pflichten zudem um die Angabe einer Energieeffizienzklasse erweitert. Diese Klassen reichen von A+ bis H und betreffen nur neue Energieausweise für Wohngebäude, die nach dem Inkrafttreten der Verordnung ausgestellt werden. Dabei wird der bekannte Bandtacho um diese Energieeffizienzklassen erweitert. Auch wenn wir uns eine andere Darstellung der Klassen analog zur weißen Waare gewünscht hätten, so halten wir die Neuregelung dennoch für sinnvoll, weil sie hilft, die Energieeffizienz von Gebäuden bei Kauf- und Mietentscheidungen vergleichbar und zu einem Entscheidungskriterium zu machen.

- Darüber hinaus werden die bestehenden Pflichten zur Vorlage des Energieausweises gegenüber möglichen Käufern und Mietern präzisiert. Während der Energieausweis bislang zugänglich zu machen war, haben Verkäufer oder Vermieter dem potenziellen Käufer oder Mieter spätestens bei der Besichtigung einen Energieausweis oder eine Kopie vorzulegen.
- Zudem muss der Energieausweis nun an den Käufer oder den neuen Mieter ausgehändigt werden.
- Eingeführt wird die Pflicht zum Aushang von Energieausweisen in bestimmten Gebäuden mit starkem Publikumsverkehr, der nicht auf einer behördlichen Nutzung beruht (z.B. Kauhäuser, Kinos), jedoch erst, wenn ein Energieausweis vorliegt.
- Erweitert wird die Pflicht zum Aushang von Energieausweisen in behördlich genutzten Gebäuden mit starkem Publikumsverkehr. Zukünftig müssen alle Gebäude mit mehr als 500qm Nutzfläche und ab dem 1. Juli 2015 mit mehr als 250 qm Nutzfläche einen Energieausweis gut sichtbar aushängen.
- Zur Stärkung des Vollzugs der EnEV werden unabhängige Stichprobenkontrollen für Energieausweise und Inspektionsberichte von Klimaanlage eingeführt. Der Vollzug obliegt den Bundesländern, bis zum Vollzug der jeweiligen landesrechtlichen Regelungen nimmt das Deutsche Institut für Bautechnik einige Aufgaben wahr. Die Länder sollen der Bundesregierung erstmals zum 1. März 2017, danach alle drei Jahre, über die wesentlichen Erfahrungen mit den Stichprobenkontrollen berichten.

Die nichtamtliche Fassung der von der Bundesregierung am 16.10.2013 beschlossenen Fassung der Änderungsverordnung haben wir zum Download auf den ZDH-Internetseiten eingestellt unter der Rubrik <http://www.zdh.de/themen/wirtschaft-energie-umwelt/energiepolitik-energiewende/energiepolitik.html>.

Erst in der Zukunft wird eine weitere Forderung des Bundesrates Auswirkungen haben, die auf eine grundlegende Vereinfachung des Energieeinsparrechts abzielt und sich in § 1 der neuen EnEV wiederfindet: "Im Rahmen der dafür noch festzulegenden Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Niedrigstenergiegebäuden wird die Bundesregierung in diesem Zusammenhang auch eine grundlegende Vereinfachung und Zusammenführung der Instrumente, die die Energieeinsparung und die Nutzung erneuerbarer Energien in Gebäuden regeln, anstreben, um dadurch die energetische und ökonomische Optimierung von Gebäuden zu erleichtern." Damit kritisiert der Bundesrat – wie der ZDH und zahlreiche andere Verbände bereits in der Vergangenheit – das inzwischen teils unüberschaubare Nebeneinander von verschiedenen parallelen Energieeinsparvorschriften (Energieeinsparungsgesetz, Energieeinsparverordnung und Erneuerbare-Energie-Wärmegesetz). Vor allem die beiden Letzteren haben immer wieder zu Verwirrung in der Baupraxis geführt. Wir werden uns in den anstehenden Diskussionen dafür einsetzen, dass der Auftrag für eine radikale Vereinfachung ernst genommen wird

und auf ein einziges, einfaches, klares und für alle Baupraktiker wieder verständliches technisches Regelwerk hinauslaufen muss.

Die neuen Vorgaben treten sechs Monate nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft, somit voraussichtlich im Mai oder Juni 2014.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karl-Sebastian Schulte
Geschäftsführer

gez. Dr. Alexander Barthel

Anlage